

Stadt Weißenfels

20.04.2022

Fachbereich III

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 100/2022/1

~~der Stadträtin~~ / des Stadtrates Schilling, Danny

am 23.03.2022 im Stadtrat

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

In der Vergangenheit wurden an besagter Stelle Reparaturarbeiten durchgeführt. Bestehen noch Möglichkeiten hinsichtlich Regressansprüche geltend zu machen? Es kommt dort vermehrt zu erheblichen Wasseransammlungen. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt haben wir stets ein hohes Gefahrenpotential.

Wäre die Beseitigung des Problems seitens der Stadt regulierbar?

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,
Sehr geehrter Herr Schilling,

zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit.

Gemäß DIN 1076 sind für Ingenieurbauwerke in vorgeschriebenen Abständen Sicht-, Einfach- und Hauptprüfungen durchzuführen.

Bei der o.g. Treppe wurden im Rahmen der Hauptprüfung sichtbare Schäden an den Oberflächen der Treppenpodeste, der Stufen, der Treppenwangen und an den Podeststützen festgestellt. Auf den Laufflächen ist zum Teil stehendes Wasser an den Treppenwangen und an den Betonstützen sind Verwitterungen und Abplatzungen festzustellen. Die Oberflächen des Betons der Treppenanlage sind entsprechend der Prüfungen u.a. besser gegen eindringendes Wasser zu schützen.

Im Jahr 2021 wurde im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die Treppe in bestimmten Bereichen ausgebessert.

Bei den Beschichtungsarbeiten der Treppenpodeste war ein leichtes Gegengefälle bekannt. Um solche Wasseransammlungen trotzdem eindämmen zu können, wurden extra Ablauföffnungen hergestellt. Die neue wasserdichte Beschichtung verhindert jetzt das Eindringen von Wasser in den Oberflächenbeton.

Es können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung Tiefbau unter der Telefonnummer 03443 – 370 535 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bischoff
Fachbereichsleiter III